



Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Kultur und Medien
Vorsitzender
Herr Oliver Keymis
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/3598
A12

Köln, 02.02.2021

Stellungnahme von NRW-Verbänden zum Gesetzentwurf zur Änderung des WDR-Gesetzes vom 12.01.2021/21.01.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir möchten Ihnen sowie den Mitgliedern des Ausschusses unsere Positionen und Hinweise zum Regierungsentwurf zukommen lassen und Sie bitten, diese in der weiteren Debatte zu berücksichtigen.

1. Fairer Umgang mit Programmacherinnen und -machern und -Beteiligten

Angemessene Vergütung längerer Verweildauern in den Onlineangeboten

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit dem 22. RFÄSTV sowie bestätigt durch den neuen Medienstaatsvertrag den Sendern ermöglicht wird, die Verweildauern von Auftrags- und Koproduktionen in den Onlineangeboten zu verlängern.

Aus unserer Sicht muss dies mit einer entsprechenden zusätzlichen Vergütung Hand in Hand gehen, da ein Teil dieser Produktionen und der in ihnen enthaltenen Leistungen der urheberrechtlich Beteiligten von den Sendern nicht voll finanziert wird. Die Produzentinnen und Produzenten streben an, die ihnen fehlenden Mittel durch die (gesetzlich vorgesehene) angemessene Vergütung aller stattfindenden Nachverwertungen zu erhalten.

Dehnen nun die Sender die Verweildauern aus, nehmen sie damit eine Ausweitung des vergütungspflichtigen Nutzungsumfangs vor, folglich müsste die Vergütung der Beteiligten

wie der Produzentinnen und Produzenten in angemessenem Umfang ansteigen. Doch bis heute ist es in vielen Verträgen so, dass längere Verweildauern nicht zusätzlich vergütet werden. Die Vergütung der einzelnen Rechte wird in den Verträgen auch nicht getrennt ausgewiesen.

§ 3 Aufgaben, Sendegebiet wird um Absatz 14 ergänzt:

(14) Der WDR gewährt den Unternehmen sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten bei der Auftragsvergabe für mediale Inhalte ausgewogene Vertragsbedingungen unter Beachtung der urheberrechtlich vorgesehenen Vergütungsstrukturen, insbesondere eine angemessenen Vergütung für alle stattfindenden Verwertungshandlungen sowie eine faire Aufteilung der Erträge aus allen Verwertungshandlungen.

2. Transparenz der WDR-Haushaltsführung

Erweiterung der Transparenz

§14a Transparenz sowie § 41 Jahresabschluss sollen so formuliert werden, dass auch

- die Nebenvergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung,
- AT-Verträge ab einem Volumen von 150.000 Euro,
- die Beauftragung von Personen ab einer Höhe der jährlichen Gesamtvergütung von 150.000 Euro mit Darstellung der dazugehörigen Tätigkeiten,
- die jeweilige Vergütung der von den Gremien in die Aufsichtsgremien weiterer mit WDR-Beteiligung alter und neuer Unternehmen entsendeten Mitglieder,
- die Volumina der von der KEF bewilligten Mittel für Personalaufwendungen, Programmaufwendungen sowie Sachaufwendungen und Aufwendungen für Programmverbreitung und Investitionen sowie deren absolute und prozentuale Überschreitung/Unterschreitung mit Begründung,
- die Zahlen der beschäftigten freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gruppiert nach arbeitnehmerähnlichen und sonstigen Freien für den WDR sowie für die Beteiligungsunternehmen

sowohl im Geschäftsbericht aber auch online veröffentlicht werden.

Qualifizierung des WDR-Produzentenberichts

Der vom WDR jährlich zu verfassenden Produzentenbericht nach WDR Gesetz § 4, Absatz 2 soll quantifiziert, qualifiziert und finanziell detailliert berichtet werden. Die Information über finanzielle Ausgaben für die unabhängige Produktionsbranche sollte in dem über die bisherige Praxis hinausgehend folgende Angaben beinhalten:

- Separater Ausweis der Auftragsvergabe nach Sitz der Produzentinnen und Produzenten in NRW, übriges Deutschland, Neu: EU, außerhalb EU
- Einbeziehung von Lizenzankäufen in die Veröffentlichungen
- Offenlegung der gezahlten Volumina für Spielfilm/Kinofilm
- Bessere Klarheit in den Begrifflichkeiten „abhängige“ und „WDR-verbundene“ Produzentinnen und Produzenten, ggf. Änderung der gesetzlichen Definitionen von „Abhängigkeit“

- Einführung einer weiteren Kategorie von Produzentinnen und Produzenten, die von öffentlich-rechtlichen Sendern (außer WDR) abhängig sind
 - Angabe der Sendeminutenpreise (Spanne/Durchschnitt) je Genre
 - Differenzierung der Publizierung der Vergabe nach Genrekategorien in abhängige/unabhängige und verbundene Produzentinnen und Produzenten sowie in NRW und Nicht-NRW- Produzentinnen und Produzenten.
 - Differenzierung der Publizierung der Vergabe nach Auftrags-, Ko- und Mischproduktionen in abhängige/unabhängige und Verbundenen Produzentinnen und Produzenten sowie in NRW und Nicht-NRW- Produzentinnen und -Produzenten.
 - Separater Ausweis der Vergaben für Produktionen als Zulieferung an Arte, 3sat, KiKA mit Volumen und ebenfalls kategorisiert in abhängige/unabhängige und verbundene Produzentinnen/Produzenten sowie in NRW und Nicht-NRW- Produzentinnen/Produzenten.
 - Separater Ausweis der Vergaben für „Produktionen unter WDR-Federführung gemeinschaftlicher Finanzierung“ z. B. Sport-Großereignisse, Degeto, etc. mit Volumen und ebenfalls kategorisiert in abhängige/unabhängige und verbundene Produzentinnen/Produzenten sowie in NRW und Nicht-NRW- Produzentinnen/Produzenten.
- Zudem regen wir an, dass der WDR – wie z.B. der MDR¹ – auch einen Vergabebericht erstellt und veröffentlicht, in dem die Vergabe von Dienstleistungen veröffentlicht wird.

3. Programmvielfalt und Programmqualität

Programmvielfalt auch am Vorabend und Hauptabend

In § 4 Programmauftrag wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz eingefügt:

(3) In seinem Fernsehprogramm soll der WDR die Vielfalt der Genres und Formate auch am Vorabend und am Hauptabend widerspiegeln.

Ziel dieser Regelung ist es u.a., dass in diesen Sendezeiten auch verstärkt lange Dokumentarfilme oder Doku-Serien angeboten werden, sowie Möglichkeiten geschaffen werden, auch gänzlich unterrepräsentierten Genres (z.B. Kurzfilme, Animationsfilme für Erwachsene) Ausstrahlungen zu ermöglichen.

Einführung regelmäßiger Public-Value-Berichte

In §4a Programmerfüllung wird ein Absatz 3 angehängt:

(3) Der WDR legt alle fünf Jahre einen Public-Value-Bericht vor. Darin stellt er zum einen dar, wie der WDR bei der Beauftragung Dritter sozialen Standards gerecht wird und für eine angemessene Vergütung sorgt sowie welche Ergebnisse die Mitarbeiterbefragung² im Einzelnen erbracht hat.

Zum anderen trifft er für alle seine Angebote Aussagen darüber,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,

¹ <https://www.mdr.de/unternehmen/informationen/gemeinwohl/mdr-vergabeberichte-100.html>

² Mit der Mitarbeiterbefragung werden auch Machtmissbrauch, Mobbing, sexualisierte Belästigung und Altersdiskriminierung erfasst.

2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

Dies sollte im Zusammenhang mit dem Bericht Erfüllung der Programmrichtlinien umgesetzt werden.

4. Unternehmensführung

Die Geschäftsführung soll regelmäßig berichten, mit welchen Maßnahmen sie aktiv gegen jedwede Form von Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing und sexualisierte Belästigung vorgeht und wie viele sowie welcher Art Fälle es im Berichtszeitraum gab. Im WDR-Gesetz ist festzulegen, dass der Personalrat auch die Rechte der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten mit vertritt.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Hoffmann
AG DOK



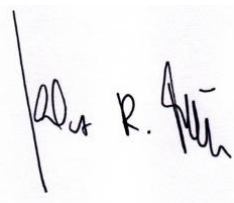
Stefan Höh
DOKOMOTIVE



Matthias Hornschuh
mediamusic e.V.



Raimond Göbel
Film- und Medienverband NRW e.V.



Gerhart Baum
Kulturrat NRW



Torsten Reglin
Filmbüro NW e.V.



Bettina Braun
LaDOC